

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Ritschard / Minder**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1904)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416665>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1904.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder.**

I. Gesetzgebung.

Ausser den im letzten Bericht bereits erwähnten, vom 28. Januar 1904 datierenden Dekreten betreffend die Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Steffisburg und Gsteig bei Interlaken, hat der Grosse Rat im Berichtsjahr und zwar am 15. März noch ein Dekret erlassen über die Abtrennung des Länggass-Quartiers in Bern von der Kirchgemeinde zum Heilig-Geist und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbanne der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern. Durch dieses Dekret wurden für die neu gebildete Kirchgemeinde zwei Pfarrstellen geschaffen, dagegen wurde das Dekret über Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Heiliggeistkirchgemeinde vom 28. September 1898 auf den Zeitpunkt aufgehoben, in welchem eine der vier Pfarrstellen an der Heiliggeistgemeinde aus irgend einem Grunde frei wird. Die Festsetzung dieses Zeitpunktes wurde dem Regierungsrat überlassen. Dem letztern wurde auch die Festsetzung des Beginnes der Wirksamkeit des Dekretes betreffend die Erhebung des Länggass-Quartiers zu einer selbständigen Kirchgemeinde übertragen, mit dem Auftrag, die erforderlichen Massnahmen zur Vollziehung des Dekretes zu treffen und über die Verteilung der geistlichen Funktionen unter die Pfarrer der Heiliggeist- und der Länggasskirchgemeinde Regulative aufzustellen. Die Vollziehungsmassnahmen sind bereits getroffen worden und es hat der Regierungsrat den Beginn der Wirksamkeit des Dekretes auf den 1. Oktober 1904 festgesetzt, in dem Sinne jedoch, dass die Besetzung der neugeschaffenen Pfarrstellen erst nach erfolgter Organisation der neuen Kirchgemeinde stattfinden soll.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Am 15. November 1904 versammelte sich die Synode der evangelisch-reformierten Kirche zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in einer Sitzung ihre Geschäfte. Am Platze des aus der Synode ausgetretenen Herrn altBundesrat Frey wählte diese zum I. Vizepräsidenten Herrn Heller-Bürgi in Bern. Alle übrigen bisherigen Mitglieder des Bureaus wurden auf eine neue Amtsdauer von zwei Jahren wieder bestätigt. Als Mitglieder des Synodalrates wurden an Stelle der verstorbenen Herren Pfarrer Ammann in Lotzwil und Kirchmeier Howald gewählt: die Herren Pfarrer Rüetschi in Sumiswald und Notar Henzi in Bern.

Zum Präsidenten des Synodalrates wurde Herr Pfarrer Zimmermann in Utzenstorf gewählt.

Sämtliche bisherige Mitglieder der evangelisch-theologischen Prüfungskommission wurden für eine neue Amtsdauer wieder bestätigt.

Bezüglich der übrigen Traktanden verweisen wir auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen.

Auch in betreff der umfangreichen Tätigkeit des Synodalrates wird auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode verwiesen.

Zum Präsidenten der evangelisch-theologischen Prüfungskommission hat der Regierungsrat Herrn Dr. K. Marti, Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät in Bern, auf eine neue Amtsdauer von vier Jahren wiedergewählt.

Die von der Kirchensynode am 3. Dezember 1903 beschlossene Ergänzung der Ordnung des kirchlichen Religionsunterrichtes, welche den Zeitpunkt der Konfirmation mit demjenigen des Schulaustrittes in Uebereinstimmung bringt, ist vom Regierungsrat am 2. März 1904 sanktioniert worden.

Auf den Antrag des Kirchgemeinderates von Herzogenbuchsee und die Empfehlung des Synodalarates hat der Regierungsrat am 19. September 1904 ein Regulativ aufgestellt über die Obliegenheiten und die Verteilung der Funktionen der beiden Pfarrer in Herzogenbuchsee. In demselben wurde ausdrücklich festgestellt, dass eine Rangordnung unter den beiden Pfarrern nicht bestehe.

Ebenso hat der Regierungsrat die in den eingangs erwähnten Dekreten betreffend die Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle in den Kirchgemeinden Steffisburg und Gsteig vorgesehenen Regulative über die Obliegenheiten und die Verteilung der Funktionen der Pfarrer erlassen.

Im Berichtsjahr hat der Grosse Rat Ausrichtung folgender Staatsbeiträge beschlossen:

1. Am 16. Mai Fr. 15,000 an den von der Kirchgemeinde Röthenbach beschlossenen Bau einer neuen Kirche. Diese Subvention ist auszahlfähig, nachdem der Bau dem aufgestellten Projekt gemäss ausgeführt ist.

2. Am 23. November Fr. 20,000 an den von der reformierten Kirchgemeinde Biel ausgeführten Bau einer französischen Kirche. Diese Summe ist im Februar 1905 zur Auszahlung gelangt.

Im Fernern hat der Grosse Rat am 16. Mai 1904 beschlossen, es sei die Verpflichtung des Staates zur Ausrichtung einer jährlichen Wohnungsentschädigung an den reformierten deutschen Pfarrer von Münster aufzuheben und der Kirchgemeinde als Gegenwert davon eine Aversalsumme von Fr. 20,000 auszurichten. Der bezügliche Loskaufvertrag mit der Kirchgemeinde ist abgeschlossen und der letztern die genannte Summe auch ausbezahlt worden.

Ebenso ist der in den Verwaltungsberichten pro 1902 und 1903 erwähnte Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem reformierten Pfarrer von Laufen verwirklicht und der Kirchgemeinde die Aversalsumme von Fr. 15,000 ausgerichtet worden.

Hinsichtlich der von der bernischen Landeskirche organisierten Taubstummenpastoration wird bemerkt, dass der Grosse Rat — einem Gesuche des Synodalarates entsprechend — den Beitrag des Staates an diese Institution vom 1. Januar 1905 an von Fr. 800 auf Fr. 1200 per Jahr erhöht hat.

Die im letzten Berichte angeführten Gesuche:

- a) des Kirchgemeinderates von Pruntrut-Freibergen um Abtrennung des Amtes Freibergen von Pruntrut und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde;
- b) des Kirchgemeinderates von Biel um Errichtung einer dritten deutschen Pfarrstelle an dortiger Kirchgemeinde,

haben wir mit unsern bezüglichen Anträgen an den Regierungsrat zu handlen des Grossen Rates weiter

geleitet; ebenso das im Berichtsjahr eingelangte Gesuch der Kirchgemeinde Steffisburg um Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht des Staates gegenüber dem dortigen zweiten Pfarrer.

Eine Eingabe des Kirchgemeinderates von Burgdorf um Uebertragung einzelner pfarramtlicher Funktionen an den dortigen Bezirkshelfer gegen Ausrichtung einer teils durch den Ortspfarrer und teils durch den Staat zu übernehmenden Entschädigung, haben wir dahin beantwortet, dass wir auf das Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an die dahierigen Vertretungskosten nicht eintreten können, dagegen mit der Uebernahme fraglicher Funktionen vom Bezirkshelfer gegen Honorierung durch den Ortsgeistlichen einverstanden seien, unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die allgemeinen Obliegenheiten des Bezirkshelfers nicht beeinträchtigt werden.

Unerledigt d. h. in Behandlung ist noch ein im Jahr 1904 bei Kirchendirektion anhängig gemachtes Gesuch des Kirchgemeinderates von Eriswil um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den bevorstehenden Kirchenumbau.

Infolge Steigens der Holzpreise und mit Rücksicht auf die bestandenen Ungleichheiten mussten die Holzentschädigungen des Staates für mehrere Pfarreien etwas erhöht werden. Gegenüber der Pfarrei Thierachern hat der Staat die Pflicht zur alleinigen Ausrichtung der Holzentschädigung übernommen, wogegen die bisher mitverpflichteten Gemeindegemeinschaften und Privaten dem Fiskus entsprechende Loskaufsummen entrichtet haben.

Im Berichtsjahr kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:	
a. Predigtamtskandidaten	4
b. auswärtige Geistliche	1
2. Versetzungen in den Ruhestand:	
a. mit Leibgeding	4
b. ohne Leibgeding	1
3. Ausgetreten	0
4. Verstorben:	
a. im aktiven Kirchendienst	5
b. im Ruhestand	3
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit.	1
6. Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit	2
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen	22
8. Neuwahl von Bezirkshelfern	1
9. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:	
a. zum erstenmal	22
b. zum zweitenmal	12

Auf Ende des Berichtsjahres war einzig die Pfarrei Rüderswil unbesetzt.

Von 12 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Eine Kirchgemeinde hat bei eingetretener Ausschluss der Amtsdauer des Pfarrers Ausschreibung der Stelle beschlossen.

Ein Pfarrer ist infolge seiner Wahl zum Konrektor des Muristaldenseminars von seiner Pfarrstelle zurückgetreten.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 15 Pfarrverwesern ;
2. von 10 Vikarien.

B. Römisch-katholische Kirche.

In bezug auf die in mehreren Verwaltungsberichten erwähnte Angelegenheit betreffend Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden und die damit zu verbindende Neuordnung der Besoldung der Geistlichen, hat die Kirchendirektion einen Dekrets-Entwurf ausgearbeitet und denselben der katholischen Kommission zur Prüfung und Ansichtsausserung unterbreitet. Die Kommission hat sich in der Hauptsache mit dem Entwurf einverstanden erklärt, immerhin aber noch einige Abänderungsanträge gestellt. Sobald diese letztern bereinigt sind, werden wir den Dekrets-Entwurf mit bezüglichen Bericht dem Regierungsrat zu handten des Grossen Rates einreichen. Gleichzeitig wird dann auch das im Berichtsjahr seitens des Kirchgemeinderates von Biel eingereichte Gesuch um Uebernahme der Besoldung des Vikars durch den Staat behandelt werden.

Bezüglich der Personalveränderung im römisch-katholischen Ministerium ist folgendes zu erwähnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst :
 - a. Priesteramtskandidaten auf bestandene Prüfung hin 2
 - b. ohne Prüfung 1
2. Verstorben :
 - a. im aktiven Kirchendienst 1
 - b. im Ruhestand 1
3. Versetzungen in Ruhestand mit Leibgeding . 3
4. Beurlaubungen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit 0
5. Anerkennungen von Pfarrwahlen kamen vor . 4
6. Ausschreibungen von Pfarreien erfolgten :
 - a. zum erstenmal 5
 - b. zum zweitenmal 2

Auf Ende des Berichtsjahres war die Pfarrei Miécourt unbesetzt.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung der Pfarrstelle beschlossen habe.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die unterzeichnete Direktion folgende Wahlen bestätigt :

1. von 3 Pfarrverwesern ;
2. von 2 Vikarien.

C. Christkatholische Kirche.

Die christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern haben zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten gestützt auf Art. 84 der Staatsverfassung und die Verfassung und Reglemente der christkatholischen Nationalkirche der Schweiz eine christkatholische Kommission eingesetzt und es ist das diesbezügliche Reglement am 19. September 1904 vom Regierungsrat sanktioniert worden. Die Kommission hat sich hierauf folgendermassen konstituiert: Präsident: Herr Peter Staubli, Oberst, in Bern ; Vizepräsident: Herr P. César, Pfarrer, in St. Immer ; Sekretär: Herr A. Absenger, Pfarrer, in Biel.

Das vom christkatholischen Kirchgemeinderat von Biel im Jahr 1903 eingereichte Gesuch um Ausrichtung eines Staatsbeitrages an den ausgeführten Kirchenbau haben wir mit unserm empfehlenden Antrag an den Regierungsrat weiter geleitet.

Der letztgenannte Kirchgemeinderat bzw. die christkatholische Kommission hat im Berichtsjahr bei der Kirchendirektion auch ein Gesuch anhängig gemacht um Errichtung einer zweiten Pfarrstelle, bzw. einer Vikarstelle für die Kirchgemeinde Biel, event. einer christkatholischen Bezirkshelferstelle.

Veränderungen im Personalbestand des christkatholischen Ministeriums haben im Jahr 1904 keine stattgefunden.

Die zwischen den beiden katholischen Kirchgemeinden in St. Immer ausgebrochenen Streitigkeiten über die Vermögensausecheidung sind noch nicht gehoben, dagegen ist nun Aussicht vorhanden, dass demnächst eine gütliche Verständigung erfolgen wird.

Bern, den 2. März 1905.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt am 5. April 1905.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**

